

**Weisung**

**Absenzen &  
Dispensationen  
im Schulverband Bucheggberg  
(SVBu)**

**Gültig ab 1. August 2023**

**Genehmigung**

Vorstand: 15. Juni 2023

**Als Grundlage für diese Weisung gelten Volksschulgesetz [BGS 124.11; vom 26.1.2022] und Volksschulverordnung [BGS 414.121.1; vom 5.9.2022] des Kantons Solothurn, gültig ab 1. August 2023.**

## Absenzen

Bei Krankheit oder Unfall ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

### **Einfordern eines Arzteugnisses und schriftliche Erklärung**

- Fehlt ihr Kind innerhalb von 4 Wochen dreimal, verlangt die Klassenlehrperson ein Arzteugnis.
- Die Eltern müssen ihrem Kind eine schriftliche Erklärung mitgeben, wenn ihr Kind nicht am Turnunterricht teilnehmen kann.

## Absenz- und Dispensationsgründe

Als zureichende Absenz- und Dispensationsgründe gelten insbesondere

- Krankheit oder Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist
- ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler:innen
- aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler:innen
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen
- der Besuch einer Schnupperlehre oder eines vergleichbaren Anlasses für die Berufsvorbereitung
- der Bezug von Jokertagen (Ausnahme: Sperrtage)

## 2 Jokertage

Die Eltern haben die Möglichkeit ihr Kind während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen aus der Schule zu nehmen. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn bloss während eines halben Tages Unterricht stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Die Eltern melden den Bezug der Jokertage bis spätestens **2 Tage vor** dem Termin mit dem vorgegebenen Formular bei der Klassenlehrperson an.

Jokertage können zu folgenden Terminen **nicht** bezogen werden (Beschluss des Vorstands SVBu als kommunale Aufsichtsbehörde):

- an Schulveranstaltungen und in Spezialwochen, wie Schulreisen, Projekttag oder – wochen, Lager, Schulanlässe, Schnupperwochen
- Schulwoche in der Sekundarstufe vor den Sommerferien
- an Tagen mit angesagten Prüfungen und Tests, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten, Checktagen, Schnupperwochen

## Dispensationsgesuche

Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz **frühzeitig** um Dispensation.

### **Einreichung Dispensationsgesuche von bis zu 4 Halbtagen**

Das Gesuch für eine Absenz von bis zu 4 aufeinander folgenden Halbtagen richten sie schriftlich an die Klassenlehrperson. Dispensationsgesuche müssen mindestens **2 Tage vorher** mit dem vorgegebenen Formular eingereicht werden.

### **Einreichung Dispensationsgesuche von mehr als 4 Halbtagen bis zu 12 Kalenderwochen**

Dispensationsgesuche, welche über 4 Halbtage hinausgehen, sind schriftlich von den Eltern an die Schulleitung einzureichen. Die Gesuche sind mit Begründung mindestens 4 Wochen im Voraus zu stellen. Bei der Beurteilung sind die kantonalen Gesetzesbestimmungen und Richtlinien massgebend (Volksschulgesetz und Volksschulverordnung).

### **Absenz von mehr als 12 Kalenderwochen**

Dauert eine voraussehbare Absenz länger als 12 Kalenderwochen, melden die Eltern, bzw. Erziehungsberechtigten den Schüler oder die Schülerin von der Schule ab.

**Bei erstmaliger Nichteinhaltung der Dispensationsweisung erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die Lehrperson oder Schulleitung. Im Wiederholungsfall erfolgt eine schriftliche Mahnung in Form einer Busseandrohung durch die Schulleitung. Nach erfolgloser Mahnung durch die Schulleitung wird eine Busse bis Fr. 1'000.- verhängt.**

**Diese Weisung tritt am 01. August 2023 in Kraft.**

**Vom Vorstand SVBu beschlossen am 15. Juni 2023.**

Verena Meyer-Burkhard  
Präsidentin SVBu

Regula Just  
Verbandssekretärin